

**12. Nachtragssatzung vom 15.12.2010 zur Satzung über die Straßenreinigung  
und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Wiehl  
vom 22.11.1979 mit**

**5. Ergänzung der Neufassung des Straßenverzeichnisses**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.7.1994 (GV NW. S. 666) - SGV NW 2023 -, der §§ 3 - 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NW) vom 18. Dezember 1975 (GV NW S. 706) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW S. 610), in den jeweils zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Wiehl in seiner Sitzung am 14.12.2010 die 12. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 22.11.1979 mit der 5. Ergänzung der Neufassung des Straßenverzeichnisses, beschlossen:

§ 1

§ 6 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Bei der 14-tägigen Reinigung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je m Grundstückseite (Abs. 1 - 3)

- für den Kehrdienst        0,46 €
- für den Winterdienst     0,83 €

§ 2

Die 12. Nachtragssatzung tritt am 1.1.2011 in Kraft.

## 5. Ergänzung der Neufassung des Straßenverzeichnisses gem. § 2 Abs. 1 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Wiehl

F = Fahrbahnreinigung (außer Winterdienst) und Gehwegreinigung einschließlich Winterwartung durch die Eigentümer der an diese Straßen angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke

G = Reinigung der Gehwege einschließlich Winterwartung durch die Eigentümer der an diese Straßen angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke. Kehrdienst der Fahrbahnen durch die Stadt.

Anliegerstraße

Straßenbezeichnung

an Reinigungspflichten  
übertragen

---

### Marienhagen

Zum Scherbusch

G

Am Kirchplatz

Keine Reinigungspflichten übertragen

### Oberwiehl

Am Hans-Teich

F

### Wiehl

Am Idelswäldchen

F